

Prüfung der Corporate Governance in sozialen Einrichtungen – eine Klarstellung

Transparenz ist „in“. Vor dem Hintergrund fortwährender Diskussionen um die mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und dem Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) verbundenen Regelungen haben das Diakonische Werk der EKD sowie der Verband der Diözesen Deutschlands und die Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz für ihre sozialen Einrichtungen Empfehlungen erlassen, die sich an den Deutschen Corporate Governance Kodex anlehnen wie er für Teile der deutschen Wirtschaft verpflichtend ist. Die Empfehlungen betreffen neben allgemeinen Anforderungen an eine „gute Unternehmensführung“ auch das Verhältnis der sozialen Einrichtung zu ihrem Wirtschaftsprüfer. Dieser Beitrag soll den Pflichtenrahmen des Abschlussprüfers zur Prüfung der Corporate Governance in sozialen Unternehmen aufzeigen.

1. Deutscher Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft außerhalb des Jahresabschlusses jährlich zu erklären, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des DCGK nicht angewendet wurden oder werden (sog. Entsprechens- oder Compliance-Erklärung). Im Anhang zum Jahresabschluss ist anzugeben, dass die Entsprechenserklärung abgegeben und den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht worden ist. Die Entsprechenserklärung als solches ist somit nicht Inhalt des Jahresabschlusses.

Das IDW hat in einem eigenen Prüfungsstandard (IDW PS 345) die Berufsauffassung zu den Auswirkungen des DCGK auf die Abschlussprüfung niedergelegt. Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob der Angabepflicht gemäß §§ 285 Nr. 16, 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB nachgekommen wurde. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Entsprechenserklärung dauerhaft zugänglich gemacht wurde. Die inhaltliche Aussage der Compliance-Erklärung selbst ist hingegen nicht Gegenstand der Prüfung. Der Abschlussprüfer prüft deshalb nicht explizit, ob und wie weit den Anforderungen des DCGK entsprochen wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Entsprechenserklärung in den Anhang oder Lagebericht aufgenommen wurde. In diesem Fall ist im einleitenden Teil des Bestätigungsvermerks darauf hinzuweisen, dass eine inhaltliche Prüfung der Entsprechenserklärung nicht erfolgt ist. Die Beachtung der inhaltlichen Umsetzung des Kodex durch den Abschlussprüfer kann indes Bestandteil einer Prüfung werden, wenn dem eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsrat und dem Wirtschaftsprüfer zu Grunde liegt.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass für Unternehmen, die nicht börsennotiert sind, keine Verpflichtung besteht, eine Entsprechenserklärung abzugeben. Demzufolge gibt es für diese Unternehmen weder eine Pflicht zur Prüfung einer (eventuell freiwilligen) Entsprechens-

erklärung noch zur Prüfung der unternehmensinternen Organisation der Corporate Governance. Allerdings hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung darauf zu achten, ob die Vorgaben der Satzung (z. B. bei zustimmungspflichtigen Geschäften) eingehalten worden sind und ob das interne Kontroll- und Überwachungssystem funktioniert.

2. Arbeitshilfe 182

Ein Leitfaden zur Umsetzung der Gedanken von KonTraG, TransPuG und DCGK für soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft ist die Arbeitshilfe 182 des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Kommission für caritative Fragen der Deutschen Bischofskonferenz, deren überarbeitete Fassung vom März 2007 datiert. Die Handreichung verweist auf die einschlägigen handels- und aktienrechtlichen Vorschriften und gibt insbesondere Hinweise zur Verbesserung und Stärkung der internen Aufsicht. Schließlich enthält die Arbeitshilfe die Empfehlung, dem zuständigen (Erz-)Bischöflichen Ordinariat einmal jährlich schriftlich über die Umsetzung des Inhalts der Handreichung zu berichten. Dieser Mitteilung sollten eine Selbstverpflichtungserklärung des Vorstands bzw. der Geschäftsführung, eine Selbstverpflichtungserklärung des Aufsichtsgremiums und der Bestätigungsver-

merk des Abschlussprüfers über die Jahresabschlussprüfung beigefügt werden. Die Arbeitshilfe sieht nicht vor, dass die Richtigkeit der Angaben der Selbstverpflichtungserklärungen durch den Abschlussprüfer zu prüfen ist. Ferner enthält die Arbeitshilfe keine besonderen Anforderungen an die Abschlussprüfung über den allgemeinen Pflichtenrahmen zur Prüfung der Einhaltung satzungsrechtlicher Bestimmungen und des internen Kontrollsystems hinaus.

3. Diakonischer Corporate Governance Kodex

Der Corporate Governance Kodex für die Diakonie (DGK) wurde von der Diakonischen Konferenz in ihrer Sitzung vom 18. bis 20. Oktober 2005 beschlossen. Der DGK ist in

„
Die Tatsache, dass sich
Nonprofit-Organisa-
tionen gemeinnüt-
zigen und sozialen
Aufgaben verschrieben
haben, verschont diese
vor Versagen nicht
“

Kaspar Müller, in
„Der Schweizer Treuhänder 6-7/02“

Struktur und Inhalt dem DCGK sehr stark angenähert, wenngleich er auch erforderliche Modifikationen enthält, um die besondere Zielsetzung und Interessenlage der Diakonie zu berücksichtigen. Der DGK enthält (wie auch der DCGK und die Arbeitshilfe 182) lediglich Empfehlungen und Hinweise zur Optimierung der Leitung und Überwachung diakonischer Einrichtungen, die jedoch für die Einrichtungen keinen normativen Charakter haben. Gleichwohl zielt der DGK auf ein hohes Maß an Verbindlichkeit ab, die durch eine Selbstverpflichtung der Einrichtungen erreicht werden soll.

Ob und wie eine solche Selbstverpflichtung der Einrichtungen gegenüber der Öffentlichkeit und/oder ggf. Aufsichtsbehörden kommuniziert werden soll, lässt der DGK offen. Allerdings sollten „die Aussagen der Einrichtungen zum DGK ... von den Wirtschaftsprüfern beziehungsweise Wirtschaftsprüferinnen testiert werden“. Laut Fußnote 4 der Vorbemerkungen des DGK sollte „die Übereinstimmung der Vorgaben des DGK mit der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung und dem tatsächlichen Zusammenwirken der Organe“ testiert werden.

Die Forderung des DGK geht mithin über die Prüfung der für börsennotierte Aktiengesellschaften nach § 161 AktG vorgeschriebenen Entsprechenserklärung hinaus. Während die Prüfung der aktienrechtlichen Entsprechenserklärung auf formale Aspekte abstellt, sieht die Empfehlung des DGK eine Prüfung auch der Umsetzung des Kodex und der innerbetrieblichen Organisation der Corporate Governance vor. Unabhängig davon, dass der Abschlussprüfer bei der Prüfung des „tatsächlichen Zusammenwirkens der Organe“ schnell an seine Grenzen stößt – es sei denn, er nimmt an allen Gremiensitzungen teil –, wird die Prüfung der Vorgaben des DGK mit der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Einrichtungen führen. Würde ein solcher Prüfungsauftrag in der geforderten Weise bearbeitet, müsste sich der Abschlussprüfer z. B. eingehend mit der strategischen Ausrichtung der Einrichtung auseinandersetzen. Nicht zuletzt müsste der Abschlussprüfer beurteilen, ob die Mitglieder eines Aufsichtsgremiums die

notwendigen Kompetenzen haben. Allein diese Beispiele zeigen, dass der Abschlussprüfer mit dieser Aufgabe im Regelfall überfordert ist.

FAZIT

Eine institutionalisierte Corporate Governance in sozialen Einrichtungen verfolgt das Ziel, das Vertrauen in die Leitung einer Einrichtung zu stärken. Durch die Einbindung des Wirtschaftsprüfers in den Corporate Governance-Prozess kann die vertrauensbildende Wirkung verstärkt werden. Als bisher einzige Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben das DW EKD sowie die Deutsche Bischofskonferenz für ihre Einrichtungen Empfehlungen zur Corporate Governance im DGK bzw. der Arbeitshilfe 182 festgehalten. Allerdings schießen die im DGK verorteten Regelungen zur Prüfung der Corporate Governance über das Ziel hinaus, da sie mehr verlangen als bei börsennotierten Unternehmen. Bei einer anstehenden Revision des DGK sollte daher überlegt werden, die Empfehlung zur Prüfung der inhaltlichen Aussagen der Einrichtungen zum DGK zu streichen. Stattdessen sollten Selbstverpflichtungserklärungen analog der Arbeitshilfe 182 eingeführt werden, deren formale Aspekte durch den Abschlussprüfer geprüft werden können. Ferner sollte der DGK die Empfehlung aussprechen, bestimmte Elemente der Corporate Governance, wie z. B. das Risikomanagement oder das Berichtswesen, durch den Abschlussprüfer im Rahmen eines Zusatzauftrags prüfen zu lassen.

Tobias Allkemper

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
CURACON GmbH
Geschäftsführer
Tel. 02 51/92 20 8-0
tobias.allkemper@curacon.de